

SATZUNG -ALT-

über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18.3.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO - in der Fassung vom 7.2.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. Juni 1998 für die Gemeinde Oststeinbek folgende Satzung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Oststeinbek gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Stundung von Ansprüchen

- (1) Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs, wobei auch Ratenzahlungen gewährt werden können. Die Erfüllung des Anspruchs der Gemeinde darf durch die

SATZUNG -NEU-

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO-Doppik - in der Fassung vom 15.08.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2007 für die Gemeinde Oststeinbek folgende Satzung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Oststeinbek gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Stundung

- (1) Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für eine Forderung oder Teilforderung.

Stundung nicht gefährdet werden.

- (2) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn insbesondere die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Werden Ratenzahlungen gewährt, so wird die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn der Zahlungspflichtige mit einer fälligen Rate länger als einen Monat in Verzug ist.

- (3) Eine Stundung sollte nicht länger als zwei Jahre gewährt werden.
- (4) Für gestundete Beträge sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als

- (2) Die Stundung kann gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Erfüllung eines Anspruches der Gemeinde nicht gefährdet ist.

- (3) Stundung kann in der Regel höchstens für zwei Jahre unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Forderung sofort fällig wird, wenn der Schuldner mit einer fälligen Rate länger als einen Monat in Verzug ist.

- (4) Stundungen sollen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

- (5) Forderungen sind vom Fälligkeitstage ab mit 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) zu verzinsen.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer

20,00 DM belaufen würde.

- (5) Stundungen können von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (6) Über die Stundung entscheidet bei einem Wert der Forderung
 - a) der Kämmerer bis zur Höhe von 1.500,00 DM
 - b) der Bürgermeister bis zur Höhe von 50.000,00 DM
 - c) der Finanz- und Wirtschaftsausschuss über 50.000,00 DM

§ 3

Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf Beitreibung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche der Gemeinde Oststeinbek dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.

- (6) Über die Stundung entscheidet bei einem Wert der Forderung
 - a) der Kämmerer bis zur Höhe von 750,00 EUR
 - b) der Bürgermeister bis zur Höhe von 25.000,00 EUR
 - c) der Finanz- und Wirtschaftsausschuss über 25.000,00 EUR

§ 3

Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Einziehung einer Forderung der Gemeinde ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (2) Forderungen der Gemeinde dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen. Bei der Beurteilung sind objektive Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit anzusetzen.

Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzuhalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(3) Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung

a) der Bürgermeister bis zur Höhe von
50.000,00 DM

b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bei Beträgen über
50.000,00 DM

§ 4

Erlass

(1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf den gesamten Anspruch oder auf einen Teil, der dadurch erlischt.

(2) Der Erlass ist nur zulässig, wenn insbesondere

a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauernd nicht einziehbar ist oder

b) die Einziehung der Forderung nach Lage des Falles für

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(3) Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung

a) der Bürgermeister bis zur Höhe von
25.000,00 EUR

b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bei Beträgen über
25.000,00 EUR

§ 4

Erlass

(1) Erlass ist der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine Forderung der Gemeinde.

(2) Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann erlassen werden, wenn

a. die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder

den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde. Sie liegt z. B. vor, wenn durch Ablehnung des Erlassantrages die ungehinderte Fortführung eines Betriebes erheblich gefährdet würde oder

- c) die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Über den Erlass entscheidet

- a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 10.000,00 DM
- b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bei Beträgen über 10.000,00 DM

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Das Recht der Gemeindevertretung, jederzeit die Entscheidung auch im Einzelfall an sich ziehen zu können, bleibt unberührt.
- (2) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben hiervon unberührt.

- b. die Einziehung der Forderung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde. Sie liegt z. B. vor, wenn durch Ablehnung des Erlassantrages die ungehinderte Fortführung eines Betriebes erheblich gefährdet würde oder
- c. die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

(3) Über den Erlass entscheidet

- a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000,00 EUR
- b) die Gemeindevertretung nach Vorbereitung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bei Beträgen über 5.000,00 EUR

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Das Recht der Gemeindevertretung, jederzeit die Entscheidung auch im Einzelfall an sich ziehen zu können, bleibt unberührt.
- (2) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Oststeinbek vom 24.10.1983 außer Kraft.

Oststeinbek, den . Juli 1998

Mentzel
Erster Stellvertreter
des Bürgermeister

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Oststeinbek vom 02.07.1998 außer Kraft.

Oststeinbek, den 2007

Mentzel
Bürgermeister